

II-111 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

7.7.1966

27/A

A n t r a g

der Abgeordneten K u l h a n e k , Dr. M u s s i l und Genossen,
betreffend neuerliche Abänderung des Schulorganisationsgesetzes
(2. Novelle zum Schulorganisationsgesetz).

-.--.-

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom Juli 1966, mit dem das Schulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Schulorganisationsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl.Nr. 242, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 243/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. § 28 hat zu lauten:

"§ 28. Aufgabe des Polytechnischen Lehrganges.

Der Polytechnische Lehrgang hat im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) besuchen, noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen, bei Mädchen insbesondere auch die hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern, sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten."

2. § 29 hat zu lauten:

"§ 29. Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges.

(1) Im Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvollen gestalteten Freizeit), Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Technisches Zeichnen, Gesundheitslehre, Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft und Kinderpflege (für Mädchen), Leibesübungen.

(2) Als Freigegegenstände sind Kurzschrift, Maschinschreiben und Fremdsprachen vorzusehen."

27/A

- 2 -

3. § 30 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Beachtung auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung in Klassen zusammenzufassen."

Artikel II

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anders bestimmt ist, am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz grundsatzgesetzliche Bestimmungen enthält, sind die entsprechenden Ausführungsgesetze der Bundesländer innerhalb eines halben Jahres vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet zu erlassen; sie sind mit 1. September 1966 in Kraft zu setzen.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erlassen werden; sie sind jedoch frühestens mit 1. September 1966 in Kraft zu setzen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

-.--.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.

-.--.-.-

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 28 letzter Satz, § 29 Abs. 1 lit. c und § 30 Abs. 2 letzter Satzteil des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, ist bei der Erlassung des Lehrplanes für den Polytechnischen Lehrgang und bei der Zusammenfassung der Schüler in Klassen eine Unterscheidung zwischen jenen Schülern vorzunehmen, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, und jenen Schülern, die eine Berufsentscheidung bereits getroffen haben. Nur für diejenigen Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, sind die Pflichtgegenstände Berufskunde, Praktische Berufsorientierung, Knabenhandarbeit und Mädchenhandarbeit vorzusehen.

Diese Differenzierung bringt erhebliche Schwierigkeiten in pädagogischer und schulorganisatorischer Hinsicht und spürbare finanzielle Mehrbelastungen

27/A

- 3 -

für den Bund, die Länder und die Gemeinden mit sich. Über die Differenzierung nach der Berufsentscheidung hinaus müssen außerdem nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes noch weitere Unterscheidungen bei der Zusammenfassung in Klassen getroffen werden; gemäß den §§ 30 und 31 des Schulorganisationsgesetzes sind nämlich die Schüler des Polytechnischen Lehrganges unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung und nach Möglichkeit getrennt nach Knaben und Mädchen in Klassen zusammenzufassen. Durch eine weitere Differenzierung nach der gefällten Berufsentscheidung würden sich so kleine Klassen ergeben, daß die Lösung der schwierigen Personal- und Raumfragen fast unmöglich wird.

Aus diesem Grunde sollen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen nunmehr geändert werden.

Dementsprechend soll die im § 28 vorgesehene Berufsorientierung allen Schülern des Polytechnischen Lehrganges zugute kommen. Dadurch erübrigt sich auch im § 29 die Zusammenfassung der Pflichtgegenstände in drei Gruppen, zumal die Gegenstände Berufskunde, Praktische Berufsorientierung, Knabenhandarbeit und Mädchenhandarbeit nunmehr für alle Schüler des Polytechnischen Lehrganges in Betracht kommen. Die Änderung des § 30 Abs. 2 ergibt sich zwangsläufig aus der vorstehenden Änderung des § 28.

-.-.-.-